

Einleitung

1. Vertragspartner

- (1) Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sind die First Colo GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main (nachfolgend: „First Colo“) und der Auftraggeber, bzw. Kunde.
- (2) Kunde und Vertragspartner von First Colo im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sein.

2. Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen werden nur dann zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, wenn First Colo dies vorab bestätigt. Dies gilt auch, wenn First Colo abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen bzw. Erklärungen des Kunden beigefügt sind.
- (2) Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

Allgemeine Vertragsgrundlagen

3. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- (1) Angebote von First Colo sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.
- (2) Soweit die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren, kommt der Vertrag
 - (a) mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder
 - (b) zum Zeitpunkt des auf dem Vertrag („Auftragsbestätigung“) genannten Vertragsbeginns oder
 - (c) mit der Annahme des „verbindlichen Angebots“ von First Colo durch den Kunden (schriftlich, per Fax oder E-Mail), spätestens jedoch,
 - (d) mit Bereitstellung und/oder Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch First Coloje nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.
- (3) Inhalt, Umfang und Grenzen der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftrag, dessen Anlagen sowie den Leistungsbeschreibungen.
- (4) Die in diesen AGB, dem Auftrag oder den Leistungsbeschreibungen von First Colo enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungsparameter verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben i. S. v. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und stellen keine (selbstständige) Beschaffenheitsgarantie dar.
- (5) Der Kunde hat mangels einer anderslautenden Vereinbarung vor Annahme eines Angebots oder der Erteilung eines Auftrages an First Colo stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die jeweiligen Leistungsbilder und vertragsgegenständlichen Leistungen seinen individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen.
- (6) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation zwischen dem Kunden und First

Colo. Die Parteien werden sich daher über alle technischen Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragsparteien haben können.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses wird im Auftrag geregelt. Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien gilt für alle Verträge und Leistungsbilder eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.
- (2) Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis oder das jeweilige Leistungsbild zwölf (12) Wochen zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Jede Kündigung entfaltet im Zweifel nur Wirksamkeit hinsichtlich des jeweils benannten Vertragsverhältnisses, bzw. Leistungsbildes. Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich mangels einer anderslautenden Vereinbarung um weitere vierundzwanzig (24) Monate.
- (3) Das Recht der Parteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - (a) der Kunde ist mit fälligen Zahlungen mit mehr als zwei (2) Monaten im Verzug;
 - (b) eine der Vertragsparteien verstößt nach vorheriger Abmahnung erneut gegen elementare Pflichten des Vertrages.
- (4) Alle Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Die Preise und die Höhe der Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im jeweiligen Auftrag und dessen Anlagen geregelt. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungsforderungen von First Colo sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, First Colo weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung kein Widerspruch durch den Kunden, sind Einwände gegen die Höhe der Abrechnung ausgeschlossen.
- (3) Die Rechnungsstellung von fixen Entgelten erfolgt monatlich im Voraus, von verbrauchsabhängigen Entgelten jeweils zu Beginn des Folgemonats. Ist ein monatliches Entgelt verbrauchsunabhängig (fix) nur für einen Teil eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- (4) First Colo ist berechtigt, die Preise und Vergütungen für die Leistungsbilder zu erhöhen, frühestens jedoch zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren zwölf (12) Monaten geltend gemacht werden. Jede Erhöhung ist dem Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten (schriftlich, per Fax oder E-Mail) anzukündigen und wird frühestens nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal fünf (5) % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Preise und der Vergütung für das jeweilige Leistungsbild betragen. Für den Fall, dass die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Kunde berechtigt, das jeweilige Leistungsbild zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen.
- (5) Sofern der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung unbegründet
 - (a) mehr als einen (1) Monat seit der Rechnungsfälligkeit in

Rückstand gerät und

- (b) auch nach einer erfolglosen Androhung mit einer Nachfristsetzung von mindestens weiteren vierzehn (14) Tagen,

keine Zahlung leistet, ist First Colo unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten, bzw. ganz oder teilweise einzustellen oder den Zugang zu sperren.

6. Mängelrechte

- (1) Ist die vertraglich geschuldete Leistung mangelhaft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung von etwaigen Vereinbarungen über Performance, Stabilität und Verfügbarkeiten (nachfolgend: „Service Level Agreement“ oder „SLA“).
- (2) Für den Fall, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt, wird First Colo ersatzlos von der Pflicht zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie der Einhaltung der jeweiligen Service Level, Termine und Meilensteine befreit. Mehraufwand, der aufgrund der nicht ordnungsgemäß oder verzögerten Mitwirkungsleistung des Kunden entsteht, kann von First Colo im Rahmen einer angemessenen Vergütung oder nach vereinbarten Stundensätzen geltend machen.
- (3) Ein Mangel oder eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder aus Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen oder technischen, bzw. organisatorischen Vorgaben durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen resultieren, ist kein von First Colo zu vertretender Mangel. First Colo behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Kosten der Fehleranalyse und Fehlerbehebung dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde verkannt hat, dass der Mangel aus seiner Sphäre stammt. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch den Kunden selbst verursacht wurde.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie von Ansprüchen auf Grund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Wenn und soweit der Vertrag den Kauf einer gebrauchten Sache zum Gegenstand hat, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Insoweit haftet First Colo auch nicht für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund - es sei denn, First Colo, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt (im Übrigen gilt Ziff. 7).

7. Haftung

- (1) Die Parteien haften einander stets
- (a) für selbst, sowie von den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie
- (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
- (c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die eine Partei, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) First Colo, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen

haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten von First Colo, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen regelmäßig vertrauen darf, mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesem Fall ist die Haftung von First Colo jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch pro Schadensfall mangels einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung jedoch insgesamt auf den jährlichen Netto-Auftragswert des jeweiligen Leistungsbildes begrenzt.

- (3) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen. Eine weitergehende Haftung von First Colo besteht demnach auch nicht für entfernte Folgeschäden.
- (4) Die Haftung von First Colo im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, und gesetzliche Vertreter von First Colo.
- (6) In den Fällen, in denen einem Vertragspartner die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung, Mitwirkungs- oder Beistelleistung auf Grund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, bestehen keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche oder Rechte (einschließlich Gestaltungsrechte, Einwendungen oder Einreden) des jeweils anderen Vertragspartners. Als höhere Gewalt gilt jedes von keinem Vertragspartner zu vertretende und auch nicht durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbare Ereignis, das den jeweils betroffenen Vertragspartner an der vertragsgemäßen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistungen ganz oder teilweise hindert, insbesondere Naturereignisse, Strom- und Leitungsausfälle, die nicht im Einflussbereich von First Colo liegen, in Fällen der Brandstiftung, Vandalismus, Einbruch, Sabotage, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen sowie mit diesen vergleichbaren Sachverhalten.

8. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend die jeweils andere Partei (einschließlich verbundener Unternehmen, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter der jeweiligen Partei), die ihnen im Zuge der Geschäfts- oder Vertragsbeziehung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu nutzen und als Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) anzuerkennen.
- (2) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeitern und Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies zur vertraglichen Nutzung erforderlich ist.

9. Datenschutz

- (1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-

Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ordnungsgemäß aufzubewahren und alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um diese vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu schützen.

- (2) Die Vertragsparteien schließen bei Bedarf eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO.

10. Sicherheitsleistung und Eigentumsvorbehalt

- (1) First Colo hat das Recht, vom Kunden die Stellung einer Sicherheit (z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank) zu verlangen.
- (2) Die Bürgschaft muss in diesem Fall mindestens die regelmäßig wiederkehrenden oder zu erwartenden einmaligen Forderungen für den Zeitraum von zwei Monaten abdecken. Sollten sich die Forderungen im laufenden Vertragsverhältnis verändern, so können die Vertragsparteien eine Anpassung der Sicherheitsleistung fordern.
- (3) First Colo behält sich das Eigentum an verkauften Gegenständen bis zum Eingang des vereinbarten Gesamtentgeltes vor. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Besondere Regelungen für Colocation

11. Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Vertragsbedingungen regeln das Leistungsbild „Colocation“, mithin die befristete Bereitstellung von IT-Infrastruktur (z. B. Stellplatzflächen, Racks und IaaS) im Rechenzentrum von First Colo.
- (2) Inhalt, Umfang und Grenzen der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der bereitgestellten IT-Infrastruktur und der technischen Komponenten sowie die hierbei zu erbringenden (Support-)Leistungen und Übergabezeitpunkte, sind im Auftrag und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Mangels einer anderslautenden Vereinbarung schuldet First Colo nicht die Bereitstellung des Zugangs des Kunden in das Internet sowie die Wartung oder und Monitoring der vom Kunden eingestellten Gerätschaften.

12. Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Einhaltung der Hausordnung von First Colo in der jeweils gültigen Version verpflichtet. Diese ist bzw. wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
- (2) Der Kunde erhält das Recht, für die Dauer des Vertragsverhältnisses, die vertragsgegenständliche Infrastruktur im Rechenzentrum zu nutzen, insbesondere eigene Hard- und Software zu installieren, zu betreiben und zu warten/pflegen.
- (3) Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgen die Installation und der Aufbau der Einrichtungen des Kunden auf dessen Kosten und auf eigenes Risiko.
- (4) Kundengeräte müssen den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen, zum Anschluss von First Colo zugelassen sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden, so dass von ihnen keine Beeinträchtigung für andere Geräte und Einrichtungen ausgehen. Es ist dem Kunden untersagt, dauerhafte oder strukturelle Veränderungen der angemieteten Stellflächen und/oder des Rechenzentrums vorzunehmen, insbesondere die Boden-Abdeckung anzuheben, Löcher zu bohren, Arbeiten und Veränderungen im Unterboden und an den Kabelführungen durchzuführen.

- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste von First Colo sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste und die Infrastruktur von First Colo nicht missbräuchlich zu nutzen, rechts- und gesetzeswidrige Handlungen zu unterlassen und technisch die Infrastruktur von First Colo nicht zu beeinträchtigen.
- (6) Der Kunde ist im Rahmen der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter verantwortlich, die in seinem Auftrag tätig werden.
- (7) Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Schäden an der Infrastruktur von First Colo und seiner Einrichtung unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

13. Versicherung

- (1) Der Kunde hat die Kundengeräte für den Zeitraum des Vertrages zu versichern. Dies schließt eine gesetzliche Haft- und Betriebs-(Elektro) Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens drei Millionen (3.000.000) Euro ein. Die Versicherungspolice ist First Colo auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung der IT-Infrastruktur durch Dritte entstehen.

14. Zutritt

- (1) First Colo sind die zutrittsberechtigten Personen zu benennen und bei Änderungen der für den Zutritt befugten Personen unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von First Colo erhaltenen Zugangsberechtigungen und Passwörter streng geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde hat First Colo unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten diese Zugangsberechtigungen (z. B. Passwörter) bekannt werden.

15. Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen

- (1) Störungen der IT-Infrastruktur im Verantwortungsbereich von First Colo werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich und falls möglich zu einer für den Kunden günstigen Uhrzeit, beispielsweise in der Nacht, beseitigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SLA für das entsprechende Leistungsbild.
- (2) First Colo wird den Kunden über geplante Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen frühzeitig informieren, um etwaige Störungen so gering wie möglich zu halten. Wenn und soweit durch die vorgenannten Maßnahmen Ausfallzeiten entstehen, werden diese bei der Berechnung von Verfügbarkeitszeiten, etc. gemäß den Bestimmungen des SLA nicht berücksichtigt.
- (3) First Colo hat das Recht, im Falle der Gefahr von Leben und/oder fremden Eigentums die vermietete, bzw. bereitgestellte Infrastruktur zu betreten und alles zu unternehmen, um die vorgenannten Gefahren zu reduzieren, bzw. zu beseitigen. Die Pflicht, den Kunden unverzüglich zu informieren, bleibt unberührt.

16. Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Mit Ablauf des Vertrages hat der Kunde seine Einrichtung innerhalb von einer (1) Woche auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen sowie im Eigentum von First Colo stehende und dem Kunden überlassene Gegenstände unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückzugeben. Darüber hinaus ist die Infrastruktur sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Kunde diese bereitgestellt bekommen

hat. Sämtliche Zugangsberechtigungen sind First Colo unverzüglich zu übergeben. Hierüber ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen. First Colo ist ferner berechtigt sämtliche Leistungen mit Ablauf des Vertrages ohne weitere Ankündigung oder Widerspruchsrecht des Kunden einzustellen. Für daraus resultierende Schäden wie Umsatzeinbußen oder Datenverlust haftet First Colo nicht.

- (2) First Colo behält sich ein Pfandrecht an einbrachten Geräten des Kunden vor, die sich in Räumlichkeiten von First Colo befinden. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten und Datenträger, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind.

Besondere Regelungen für Hosting und Managed Services

17. Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Vertragsbedingungen regeln das Leistungsbild „Hosting und managed services“, mithin die befristete Bereitstellung einer gehosteten und/oder dezentralen IT-Umgebung für den Kunden in den Rechenzentren von First Colo sowie die Erbringung von hiermit zusammenhängenden Services.
- (2) Maßgebend für den Inhalt und Umfang der bereitgestellten IT-Umgebung im Rechenzentrum, ihrer technischen Komponenten sowie die hierbei zu erbringenden Leistungen, sind die Regelungen im Auftrag und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Mangels einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung gehören
- (a) die Installation;
- (b) die kundenindividuellen Anpassungen sowie
- (c) Einweisungen, Schulungen und sonstige Beratungs- und Pflegeleistungen nicht zum geschuldeten Vertragsgegenstand im Rahmen dieses Leistungsbildes. Sondern sind gesondert zu vereinbaren.

18. Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die IT-Umgebung und die damit verbundenen Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen, keine Daten und Inhalte einzustellen, zu nutzen oder zu speichern, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen sowie keine fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen.
- (2) First Colo ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Hosting-Umgebung durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche Dritter, die mit der Nutzung verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von First Colo.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Der Kunde hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Pflichten des Kunden in den vorgenannten Absätzen kann First Colo bei Gefahr in Verzug bis zur Aufklärung den betroffenen Dienst (z. B. betroffene Webseiten) vorübergehend sperren und/oder die betroffenen Daten zu sichern. Eine Pflicht zur Prüfung auf rechtswidrige Inhalte des Kunden besteht für First Colo nicht. Die Sperrung ist in jedem Fall,

sofern technisch möglich, mit vertretbarem Aufwand und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen, selbst die erforderlicheren Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen, bzw. die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

- (5) Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs von First Colo.
- (6) Sofern der Kunde auf den Servern und/oder der Hosting-Umgebung Nutzungsrechte für Software (Lizenzen) selbst verwaltet bzw. einrichtet oder verteilt, ist ausschließlich er zur korrekten Lizenzierung verpflichtet.

19. Nutzungsrechte

- (1) Die Einräumung von etwaigen Rechten zur Nutzung der IT-Infrastruktur, bzw. deren (Software-)Komponenten, erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung durch die jeweiligen Hersteller an den Kunden nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen
- (2) Sofern für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die Bereitstellung lizenzierter Software erforderlich ist, räumt First Colo im Übrigen – mangels einer anderslautenden Vereinbarung - dem Kunden, vorbehaltlich der vollständigen und fristgerechten Zahlung der vereinbarten Vergütung, an zur Verfügung gestellter eigener und fremder Software ein zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, einfaches (nicht-ausschließliches) Nutzungsrecht ein.
- (3) Die Erstellung von Kopien sowie die Weitergabe und Übertragung, bzw. Unterlizenzierung ist mangels einer anderslautenden Vereinbarung nur mit vorheriger Zustimmung von First Colo zulässig. Die weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung ist nicht gestattet, Kopien von überlassener Software wird der Kunde nach Vertragsbeendigung löschen.
- (4) Wenn und soweit Open Source Software (OSS) zum Einsatz kommt, gelten zusätzlich die jeweils gültigen Lizenzbestimmungen des Anbieters der Software. First Colo wird dem Kunden diese auf Anfrage zur Verfügung stellen, soweit aufgrund Lizenzbestimmungen nicht ohnehin die Pflicht besteht, hierauf hinzuweisen.

Schlussbestimmungen

20. Nebenabreden, Referenz und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (per Fax genügt). Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (2) First Colo hat bis zum Widerruf des Kunden das Recht, diesen als Referenz zu nennen
- (3) Diese AGB und die hierauf Bezug genommenen Dokumente unterliegen dem deutschen Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

21. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich deren Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.